

Heimordnung Januar 2024

Die Heimordnung regelt die Gepflogenheiten im Schärmehof – Leben im Alter. Sie ist ein integrierender Bestandteil des Pensions- und Pflegevertrages.

1. Allgemeine Organisation

1.1 Trägerschaft

Das Schärmehof – Leben im Alter ist ein Heimbetrieb der Wenger Betriebs AG (wengerbetriebe.ch).

1.2 Zweck

Das Schärmehof bietet betagten und pflegebedürftigen Menschen aller Pflegestufen, die keinen eigenen Haushalt mehr führen wollen oder können, ein angenehmes Zuhause mit fachgerechter Betreuung und Pflege. Die Bewohnenden sollen bis zu ihrem Ableben im Schärmehof wohnen können. Unser Heim ist politisch und konfessionell neutral.

2. Aufnahme

2.1 Anmeldung

Das Heim steht Menschen aller Nationalitäten und aller Religionen offen. Interessenten melden sich in der Regel mit dem dazu vorgesehenen Formular schriftlich an.

2.2 Aufnahmeentscheid

Über die Aufnahme entscheidet die Geschäftsführung nach Rücksprache mit der Pflegedienstleitung. In begründeten Fällen kann der Rat des Heimarztes eingeholt werden. Nicht aufgenommen werden Personen, welche aufgrund von akuten Erkrankungen eine Spitalpflege benötigen.

2.3 Vertrag

Die Bewohnenden und die Geschäftsleitung unterzeichnen beim Eintritt einen Pensions- und Pflegevertrag. Der Heimtarif sowie die Heimordnung bilden dabei einen integralen Vertragsbestandteil.

3. Leistungen für die Bewohnenden

3.1 Unterkunft

Die Bewohnenden haben keinen Anspruch auf ein bestimmtes Zimmer. Es wird ihrem Wunsch jedoch soweit als möglich entsprochen. Ehepaare, die ein Doppelzimmer belegen, müssen beim Tod des/der Partner*in in ein Einzelzimmer wechseln oder das Zimmer mit einer Person gleichen Geschlechts teilen oder einen entsprechenden Zimmerzuschlag bezahlen. Die Heimleitung behält sich das Recht vor, aus pflegerischen oder betrieblichen Gründen und unter vorheriger Absprache mit den Bewohnenden und den Angehörigen ein anderes Zimmer zuzuteilen. Die Bewohnenden können sämtliche Aufenthalts- und Freizeiträume mitbenützen.

Die Zimmer werden durch die Mitarbeitenden der Hotellerie regelmässig gereinigt.

3.2 Verpflegung

Wir bieten eine gute, abwechslungsreiche und gesunde Ernährung sowie auf ärztliche Anordnung – auch Diätahrung und Schonkost. Die täglichen Mahlzeiten werden in der Regel gemeinsam mit den Mitbewohnern eingenommen. Die Essenszeiten sind wie folgt:

Frühstück	ab 07.30 Uhr
Mittagessen	ab 11.00 Uhr
Abendessen	ab 17.30 Uhr

3.3 Pflege und Betreuung

Wir bieten rund um die Uhr eine kompetente Pflege und Betreuung durch ausgebildetes Fachpersonal. Bei der Pflege und Betreuung von schwerstkranken und sterbenden Bewohnenden orientieren wir uns an den Grundsätzen der Palliativ-Pflege.

In unserem Heim haben Sie freie Arztwahl. Heimarzt ist Dr. Hamid Kazemi, von May-Strasse 41, 3604 Thun.

3.4 Wäsche

Frottier- und Bettwäsche wird zur Verfügung gestellt. Die Bewohnenden bringen ihre Kleidung mit. Diese wird durch uns beim Eintritt mit dem Namen versehen. Die Besorgung und Instandhaltung der Wäsche übernimmt in der Regel das Heim, ausgenommen sind chemische Reinigung, das Waschen heikler Wollsachen und grössere Flickarbeiten. Für den Ersatz der Kleider sind die Bewohnenden oder die Angehörigen zuständig.

3.5 Alltagsgestaltung

Es finden regelmässig Aktivitäten wie z.B. Singen, Spielnachmittage, Koch- und Backgruppen, Gedächtnistrainings, gemeinsame Spaziergänge und Anlässe statt. Das Monatsprogramm finden Sie an den Anschlagbrettern auf allen drei Stockwerken. Besucher sind an den Anlässen herzlich willkommen.

4. Austritte / Todesfall

Die Kündigungsbestimmungen sowie die Bedingungen im Todesfall sind im Pensions- und Pflegevertrag geregelt.

Wir respektieren den Entscheid der Bewohnenden, freiwillige Sterbehilfe in Anspruch zu nehmen. Die Durchführung eines begleiteten Suizids ist in den Räumlichkeiten unseres Betriebes gestattet. Die Heimleitung ist jedoch vorgängig über den Wunsch zu informieren.

Ein Eintritt in unserem Betrieb ausschliesslich für die Durchführung eines begleiteten Suizids ist nicht erwünscht.

5. Schutz bei Urteilsunfähigkeit

5.1 Vertretungsberechtigung

Für den Fall, dass die Bewohnenden urteilsunfähig werden, gilt für die Vertretungsberechtigung die im Pensionsvertrag aufgeführte gesetzliche Kaskadenordnung.

Wer per Vorsorgeauftrag, Patientenverfügung, Beistandschaft oder Gesetz urteilsunfähige Bewohnende vertritt, handelt immer im Namen und im Auftrag der Bewohnenden. Vertretende sind zu Entscheiden berechtigt in allen Belangen, über die auch Bewohnende selber entscheiden können, wenn sie nicht urteilsunfähig wären: persönliche Angelegenheiten, medizinische und pflegerische Massnahmen, Vertragsverhandlungen, Vermögensverwaltung etc. Sie sind jedoch nicht berechtigt zu Entscheiden bei bewegungseinschränkenden Massnahmen und fürsorgerischer Unterbringung.

Anhand eines Vorsorgeauftrages und einer Patientenverfügung können die Bewohnenden in gesunden Tagen anordnen, was später mit ihnen geschehen soll, wenn sie einmal urteilsunfähig werden. Mit beiden Dokumenten können Personen beauftragt werden, die später im Namen der urteilsunfähigen Person handeln sollen. Die ernannten Personen dürfen dann verbindliche Entscheide fällen.

5.2 Patientenverfügung

Darin werden sämtliche Fragen rund um die Gesundheitsversorgung geregelt und eine Person ernannt, die in diesen Fragen entscheiden soll. Es werden auch die medizinischen Massnahmen bestimmt, die bei der Pflege beachtet werden müssen. Die Verfügung muss datiert und unterschrieben sein.

5.3 Vorsorgeauftrag

In einem Vorsorgeauftrag werden natürliche oder juristische Personen beauftragt, im Namen der Bewohnenden verbindlich Entscheide zu fällen. Der Vorsorgeauftrag kann alle Lebensbereiche umfassen und muss handschriftlich sein oder vom Notar beglaubigt. Nach Eintritt der Urteilsunfähigkeit der Bewohnenden muss sich die im Vorsorgeauftrag bestimmte Person durch eine Urkunde der Erwachsenenschutzbehörde (KESB) legitimieren lassen und dem Heim eine Kopie dieser aushändigen.

Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Die kantonale Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde ist die amtliche Ansprechstelle in Bezug auf die Vertretungsberechtigung bei Eintritt einer Urteilsunfähigkeit der Bewohnenden. Wird ein Mensch urteilsunfähig, überprüft die KESB, ob ein allfälliger Vorsorgeauftrag gültig ist. Tauchen bei der Pflege und der Betreuung von urteilsunfähigen Bewohnern Unstimmigkeiten und Unklarheiten auf, kann die Institution die Erwachsenenschutzbehörde zur Klärung anrufen. Zudem ist das Heim verpflichtet, bei fehlender Betreuung der Bewohnenden die Erwachsenenschutzbehörde zu benachrichtigen, damit diese einen Beistand ernennen kann.

Folgende Behörde ist für unser Heim zuständig:

Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde KESB, Thun, Scheibenstrasse 5, Postfach 2271, 3601 Thun, Telefon 031 635 23 00, info.kesb-th@jgk.be.ch

5.4 Bewegungseinschränkende Massnahmen

Die Institution verpflichtet sich, die Bewegungsfreiheit von urteilsunfähigen Bewohnenden nur einzuschränken, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von vornherein als ungenügend erscheinen und diese Massnahmen dazu dienen, eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität der Bewohnenden oder Dritter abzuwenden oder eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens der Institution zu beseitigen.

Vor der Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird den Bewohnenden sowie der massgeblichen Vertretungsperson die Massnahme erklärt. Im Protokoll werden Zweck, Art und Dauer der eingeschränkten Bewegungsfreiheit aufgeführt. Die Vertretungsperson kann jederzeit gegen diese Massnahme schriftlich bei der Erwachsenenschutzbehörde ohne Wahrung einer Frist Beschwerde einreichen.

6. Datenschutz

Mit der Unterschrift gibt der/die Bewohnende das Einverständnis, dass die persönlichen Daten über den Gesundheitszustand im Rahmen der Bedarfsklärung erhoben und elektronisch aufbewahrt werden. Weiter willigen die Bewohnenden mit der Unterschrift ein, dass Bild- und/oder Tonaufnahmen ihrer/seiner Person für interne Zwecke unentgeltlich verwendet werden dürfen. Für Bild- und/oder Tonaufnahmen mit externem Verwendungszweck ist der Betrieb verpflichtet, eine entsprechende Einwilligung bei der Bewohnerin/beim Bewohner einzuholen. Die Bewohnerin/der Bewohner nimmt zur Kenntnis, dass die Institution sicherstellt, dass persönliche Daten gemäss Datenschutzgesetz verwaltet werden.

Durch die Unterschrift nimmt die Bewohnerin/der Bewohner Kenntnis davon und erteilt gleichzeitig ihr/sein Einverständnis dafür, dass die Institution in Einzelfällen und auf ein entsprechendes Begehren des Versicherers hin verpflichtet ist, dem Versicherer Akteneinsicht zu gewähren. Die Akteneinsicht dient zur Überprüfung der Rechnungsstellung, des Controllings und/oder der Feststellung des Leistungsanspruchs. Die Bewohnerin/der Bewohner hat das Recht, diese Akteneinsicht auf den Vertrauensarzt des Versicherers zu beschränken. Nimmt sie/er dieses Recht nicht wahr, kann die Institution der Administration des Versicherers die erforderliche Akteneinsicht gewähren. In diesem Falle entbindet die Bewohnerin/der Bewohner die Institution vom Arztgeheimnis und von der Schweigepflicht.

7. Sicherheit

Die Sicherheit der Bewohnenden ist uns ein wichtiges Anliegen. Aus diesem Grund ist das Aufbewahren von Waffen und/oder waffenähnlichen Gegenständen strikte untersagt. Wir behalten uns im Interesse sämtlicher Bewohnenden das Recht vor, Waffen und/oder waffenähnliche Gegenstände zu behändigen und sicher aufzubewahren. Bei begründetem Verdacht auf einen Verstoss gegen diese Bestimmung dürfen Mitarbeitende der Institution die Räumlichkeiten der Bewohnenden betreten und gegebenenfalls überprüfen.

8. Beschwerderecht

Alle Bewohnenden haben das Recht, sich formlos gegen unangemessene Behandlung zu beschweren. Bei Personen, die ihre Rechte nicht mehr wahrnehmen können, steht dieses Recht ihren Angehörigen oder den mit ihrer gesetzlichen Vertretung betrauten Personen oder Behörden zu. Finden Bewohnende in der Institution kein Gehör, steht folgende externe, unabhängige Beschwerdeinstanz zur Verfügung: Bernische Ombudsstelle für Alters- und Heimfragen Bern, Telefon: 031 372 27 27. Gesundheitsamt (GA) Bern, Telefon: 031 636 98 98, info.aufsicht.ga@be.ch Gerichtsstand ist Thun.

9. Weitere Informationen zum Heimalltag von A bis Z

9.1 Anliegen und Gespräche

Hierfür steht Ihnen die tagesverantwortliche Fachperson von 10 – 12 Uhr und 15 – 18 Uhr zur Verfügung. Gespräche mit der Heimleitung sind unter vorgängiger Terminabsprache jederzeit möglich.

9.2 Altpapier

Altpapier und Zeitungen sammeln wir ein oder können in der jeweiligen Etage im Raum neben dem Bad entsorgt werden.

9.3 Besuch

Besucher*innen sind jederzeit willkommen.

9.4 Coiffeur

Frau Susanne Brügger bedient Sie von Dienstag bis Samstag im Geschäft Coiffure Diagonal an der von May-Strasse 39B im Schärmehof. Anmeldungen nimmt der Empfang im Schärmehof – Leben im Alter entgegen.

9.5 Einkauf

Einige Pflegeprodukte können im Heim auf Rechnung bezogen werden. Kioskartikel, Zeitschriften und Geschenkartikel sind in unserem Shop im Restaurant erhältlich.

9.6 Fernsehen

Im Zimmer befinden sich Anschlussmöglichkeiten für Telefon, Radio und Fernsehen. Bewohnende können einen eigenen Fernseher mitbringen. Sie sind für die Geräte und deren Installation, für die Anmeldung (bei Swisscom TV) und die Gebühren selber verantwortlich. Es kann durch die Geschäftsführung verlangt werden, dass TV und Radio nur mit Kopfhörer gehört wird.

Der Fernseher im Aufenthaltsraum im 3. Stock steht allen Bewohnenden zur Verfügung.

9.7 Fusspflege

Die Fusspflege findet einmal im Monat statt. Die Daten sind auf dem Monatsplan ersichtlich. Anmeldungen nimmt das Pflorgeteam entgegen.

9.8 Parkplätze

Auf dem Parkplatzgelände beim Restaurant stehen auf der linken Seite Gratisparkplätze für Besucher und Kunden zur Verfügung.

9.9 Post

Post und Zeitungen werden am Vormittag aufs Zimmer gebracht. Auf Wunsch sammeln wir wichtige Post wie Rechnungen, Bank-/Postauszüge, usw. in der

Administration und senden diese einmal wöchentlich an die für die Finanzen zuständige Person. Die Ausgangspost kann in den Briefkasten vor dem Büro Administration eingeworfen werden.

9.10 Rauchen

In den Zimmern und Gemeinschaftsräumen besteht ein Rauchverbot. Aus feuerpolizeilichen Gründen darf ausschliesslich auf der Terrasse geraucht werden.

9.11 Restaurant

Angehörige, Besucher*innen haben die Möglichkeit, das Mittagessen oder Zvieri zusammen mit den Bewohnenden im Restaurant einzunehmen. Das Restaurant ist täglich geöffnet von 9.00 - 18.00 Uhr.

9.12 Spenden

Spenden nehmen wir dankbar entgegen und setzen sie vollumfänglich für die Aktivierung mit unseren Bewohnenden ein. Unsere Bankverbindung lautet: AEK BANK 1826, 3602 Thun, IBAN CH59 0870 4016 0512 2740 0

9.13 Versicherungen

Die Versicherung gegen Krankheit und Unfall ist Sache der Bewohnenden. Zudem ist eine Privathaftpflichtversicherung abzuschliessen. Das Heim haftet nicht für verlorene oder abhandengekommene Wertsachen und übrige Gegenstände. Persönliche Geldmittel und Wertsachen, die im Zimmer aufbewahrt werden, sind durch das Heim nicht versichert. Es wird keine Inventarliste geführt. Es ist Sache der Bewohnenden, die Hausratversicherung beizubehalten oder neu abzuschliessen.

9.14 Taschengeld

Die Bewohnenden können Taschengeld in der Administration hinterlegen. Sie haben auch die Möglichkeit, über die Geschäftskasse des APH Schärmehof Taschengeld zu beziehen. Die Bezüge werden mit den anderen Leistungen monatlich in Rechnung gestellt.

9.15 Telefon

In jedem Zimmer ist ein Telefonanschluss vorhanden. In der Regel bringen die Bewohner einen eigenen Telefonapparat mit. Auf Wunsch wird ein Apparat vom Heim zur Verfügung gestellt.

9.16 Wertsachen

Wertsachen können im hauseigenen Tresor deponiert werden. Für Wertsachen übernimmt das Schärmehof – Leben im Alter keine Haftung.